



SGB Schweizerischer
Gewerkschaftsbund
USS Union syndicale
suisse
USS Unione sindacale
svizzera

DOK

Dokumentation

Korrespondenz Postfach
3000 Bern 23
Telefon 031/371 56 66 + 67
Telefax 031/371 08 37
PC/CCP 30-2526-3
E-mail info@sgb.ch
Internet www.sgb.ch

Nr. 77

Die Kapitalgewinnsteuer:

Ein Stück Steuergerechtigkeit

Von
Serge Gaillard, Daniel Oesch und Pietro Cavadini

August 2001

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Was will die Initiative für eine Kapitalgewinnsteuer? | 3 |
| Weshalb braucht es eine Kapitalgewinnsteuer? | 3 |
| Welche Vorteile hat die Kapitalgewinnsteuer? | 4 |
| 1. Weshalb ist der Bundesrat gegen die Kapitalgewinnsteuer | 6 |
| 2. Steuergerechtigkeit, wirtschaftliche Effizienz und Transparenz | 6 |
| 3. Kollision mit der Vermögenssteuer? | 8 |
| 4. Erhebungsaufwand | 8 |
| 5. Ergiebigkeit | 9 |
| 6. Prüfung einer Beteiligungsgewinnsteuer durch den Bundesrat | 10 |
| 7. Zusammenfassung | 11 |
| 10 Argumente gegen eine Kapitalgewinnsteuer – und was von ihnen zu halten ist | 12 |
| <u>Geringe Steuereinnahmen?</u> | 12 |
| Behauptung 1: Schwacher Ertrag | 12 |
| Behauptung 2: Schlechte Planbarkeit der Steuereinnahmen | 13 |
| <u>Die praktische Durchsetzung</u> | 13 |
| Behauptung 3: Aufwändige Erhebung | 13 |
| Behauptung 4: Die Kontrolle der Steuererklärung | 14 |
| Behauptung 5: Die Gefahr der Steuerhinterziehung | 14 |
| <u>Die Ausgestaltung des schweizerischen Steuersystems</u> | 15 |
| Behauptung 6: Die Doppelbesteuerung des Vermögens | 15 |
| Behauptung 7: Die Doppelbesteuerung der Unternehmensgewinne | 15 |
| <u>Schwächung des Finanz- und Wirtschaftsplatzes Schweiz?</u> | 15 |
| Behauptung 8: Abfluss von Kapital und Abwanderung von vermögenden Privatpersonen ins Ausland | 15 |
| Behauptung 9: Teureres Kapital für die Unternehmen | 16 |
| <u>Schlechte Erfahrungen auf Kantonsebene?</u> | 16 |
| Behauptung 10: Abschaffung in den Kantonen | 16 |

Was will die Initiative für eine Kapitalgewinnsteuer?

Am 2. Dezember 2001 stimmt das Schweizer Volk über die Volksinitiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) für eine Kapitalgewinnsteuer ab. Das Volksbegehren verlangt folgendes:

- Kapitalgewinne werden mit 25 Prozent besteuert. Das Parlament kann die Steuer per Gesetz aber auch auf 20 Prozent festlegen.
- Kapitalgewinne im Sinne der Initiative sind Gewinne aus Aktienverkäufen, Optionen, Spekulationsgeschäften oder andern Wertpapiergeschäften.
- Das Volksbegehren sieht weiter vor, dass **Kapitalverluste** bis nach 2 Jahren mit dem Gewinn aus Wertpapiergeschäften verrechnet werden können. Verluste aus Wertpapiergeschäften können also von den Kapitalgewinnen abgezogen werden, und zwar im Steuerjahr und bis zwei Jahre danach. Solche Kapitalverluste kann man aber nur von den Kapitalgewinnen, nicht aber vom übrigen Einkommen abziehen.
- Die Kapitalgewinne werden nur besteuert, wenn sie realisiert werden, das heisst: Wenn aus Aktienverkäufen, Börsengeschäften, Optionen, spekulativen Wertpapiergeschäften tatsächlich Gewinne anfallen.
- 5000 Franken Kapitalgewinn pro Jahr sind steuerfrei. Das bedeutet, dass Kleinanleger mit einem Aktienbesitz von bis zu rund 70'000 Franken von der Steuer befreit sind.

Weshalb braucht es eine Kapitalgewinnsteuer?

Das Schweizer Steuersystem ist ungerecht: Normalverdiener mit Lohnausweis müssen jeden Rappen Einkommen versteuern. Privaten Aktienbesitzern dagegen schenkt der Fiskus Milliarden von Franken.

Die folgenden Beispiele zeigen, wie ungerecht dieses System ist:

- Margrit B., Coiffeuse aus St. Gallen, gewinnt im **Lotto** 18'000 Franken. Sie muss diesen Gewinn gleich doppelt als Einkommen versteuern, einmal beim Bund und einmal beim Kanton und bei der Gemeinde.
- François G., Kellner in Genf, bekommt von seinem Chef neben dem Lohn noch täglich ein **Gratismittagessen**. Er muss dieses Mittagessen wie ein Einkommen ebenfalls doppelt versteuern.
- Das Ehepaar F. aus Emmen hat vor ein paar Jahren ein kleines **Einfamilienhaus** gekauft. Heute müssen sie das Haus wegen einer schweren Krankheit des Mannes wieder verkaufen. Den bescheidenen Wertzuwachs, den das Haus inzwischen erfahren hat, müssen sie als Grundstückgewinnsteuer versteuern.
- Ganz anders Gert. S., Hobbyspekulant aus Zürich. Er hat im Juni 1995 für 80'000 Franken Anteile eines **Aktienfonds** gekauft und Mitte letzten Jahres wieder verkauft.

Verkaufswert: 367'460 Franken. Der ganze Gewinn ist für Gert S. sowohl beim Bund wie beim Kanton steuerfrei.

Das Volksbegehren für eine Kapitalgewinnsteuer des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) will diese **Ungerechtigkeit beseitigen**:

Kapitalgewinne müssen bei der Realisierung wie jedes andere Einkommen auch versteuert werden. Es darf keine steuerfreien Millionäre geben.

Welche Vorteile hat die Kapitalgewinnsteuer?

Die Kapitalgewinnsteuer hat viele Vorteile:

- Wegen der zusätzlichen Steuereinnahmen von bis zu einer Milliarde Franken aus den Kapitalgewinnen kann der Staat **die „normalen“ Steuerzahler entlasten**.
Die Gegner des Volkbegehrens behaupten, die Initiative bringe noch mehr Steuern und noch mehr Belastungen für die Menschen. Das Gegenteil ist der Fall: Die Kapitalgewinnsteuer bringt eine Entlastung für die grosse Mehrheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Die Initiative macht Schluss mit Steuerprivilegien für die Reichen, der Staat bekommt deshalb Mehreinnahmen von den Reichen und Superreichen und kann deshalb die normalen Steuerzahler entlasten.
- Kapitalgewinne aus der **Altersvorsorge** sind von der Kapitalgewinnsteuer **nicht betroffen** – auch wenn die Gegner das Gegenteil behaupten.
Nur wer glaubt, mit Devisen-, Aktien- oder anderen Wertpapierspekulationen sein Kapital für das Alter aufbessern zu können, muss für dieses zusätzliche Einkommen wie alle anderen auch Steuern bezahlen.
- Kapitalgewinne von **kleinen Aktiensparern** bis zu 5000 Franken **bleiben steuerfrei**.
- Es findet **keine Doppelbesteuerung** von Vermögen und Kapitalgewinnen statt: Die Kapitalgewinnsteuer würde nur vom Bund erhoben. Dieser kennt keine Vermögenssteuer.
- Die Initiative macht keine Vorschriften, wie die Steuer erfasst werden muss. Experten, Bundesrat und Parlament können eine **effiziente und unbürokratische Methode** ausarbeiten. Es gibt dazu bereits zahlreiche Vorschläge.
Im übrigen kennen wir ja bereits heute eine gut funktionierende Kapitalgewinnsteuer bei denjenigen, die gewerbsmässig mit Wertpapieren handeln. Es geht also, wenn man nur will.
- Banken- und Börsenexperten behaupten, dass Aktien **langfristig immer eine Rendite** von durchschnittlich 7 bis 8 Prozent erzielen. Der Ertrag aus der Kapitalgewinnsteuer wird deshalb trotz Börsenschwankungen langfristig sicher und positiv sein.
Die Initiative wird sehr stark mit dem Argument bekämpft, der Ertrag der Steuer sei äusserst gering, ihre Einführung bringe deshalb ausser bürokratischem Aufwand überhaupt nichts. Wenn dem tatsächlich so wäre, dann muss man sich doch fragen, wes-

halb die Wirtschaft und insbesondere die Banken Millionen von Franken in die Abstimmungskampagne gegen die Kapitalgewinnsteuer investieren. Entweder bringt die Steuer keinen Ertrag, dann ist sie aber auch keine Bedrohung für den Finanzplatz und seine reichen Kunden. Oder sie bringt halt doch mehr Ertrag, als die Gegner zugeben, dann ist allerdings das Engagement verständlich – aber das Argument sticht nicht mehr.

- Die Kapitalgewinnsteuer hat **keine Kapitalflucht ins Ausland** zur Folge. Wohin sollte das Kapital auch fliehen – die Schweiz ist das einzige OECD-Land (ausser Griechenland), das keine Kapitalgewinnsteuer kennt.

Die Kapitalgewinnsteuer ist ein Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit in unserem Land.

Wie nötig das ist zeigen folgende Zahlen:

Trend Nr. 1: Die Reichen werden immer reicher und die Armen werden immer ärmer.

Trend Nr. 2: Die Reichen zahlen dank Steuersenkungen immer weniger an die Lasten der Gemeinschaft, die Armen werden demgegenüber immer stärker zur Kasse gebeten (Mehrwertsteuer, Krankenkassenprämien, Gebühren usw.)

Die 5 Prozent Reichsten in der Schweiz haben mehr Vermögen als die 95 Prozent der übrigen Bevölkerung zusammen.

Die 20 Prozent reichsten sacken sich 37 Prozent aller Einkommen ein, während die 20 Prozent Ärmsten nur gerade über 8 Prozent der Einkommen verfügen; sie haben auch kein Vermögen, sondern nur Schulden, für die sie Zinsen zahlen müssen, die die Reichen bekommen.

Zumindest diese letzte Ungerechtigkeit ändert die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer.

1. Weshalb ist der Bundesrat gegen die Kapitalgewinnsteuer

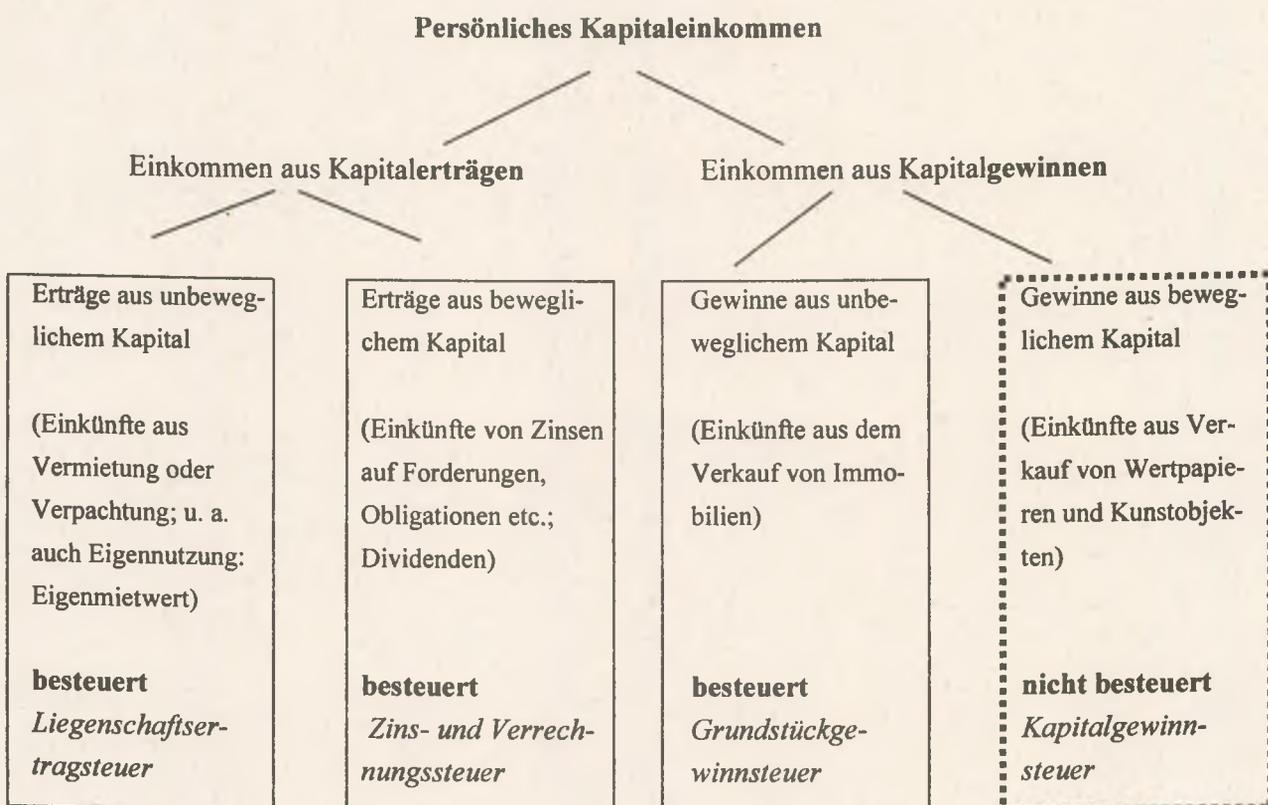
Die wichtigsten Gründe für das Nein des Bundesrates zur Kapitalgewinnsteuer lassen sich wie folgt zusammenfassen (Botschaft des Bundesrates vom 25. Oktober 2000):

1. Eine Kapitalgewinnsteuer ist unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit begründbar,
2. sie kollidiert aber mit der Vermögenssteuer.
3. Sie ist vergleichsweise wenig ergiebig und
4. administrativ aufwendig.
5. Der Bundesrat will die Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer prüfen, diese aber nicht als indirekten Gegenvorschlag formulieren.

2. Steuergerechtigkeit, wirtschaftliche Effizienz und Transparenz

In der schweizerischen Steuerordnung ist das Einkommen als Bemessungsgrundlage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unbestritten. Als Einkommen sollte jeglicher *Vermögenszuwachs* betrachtet werden, und dies unabhängig davon, wie er zustande kommt. Aus diesem Prinzip der sogenannten „Reinvermögenszugangstheorie“ folgt, dass Kapitaleinkommen genau gleich wie Arbeitseinkommen gehandhabt werden sollten. Dieser Grundsatz wird im schweizerischen Steuersystem nur teilweise befolgt. Kapitalgewinne Privater werden steuerlich nicht erfasst. Damit wird der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt. Ein Teil des Kapitaleinkommens privater Personen wird nicht besteuert.

Tabelle 1: Steuerliche Behandlung von persönlichen Kapitaleinkommen



Es ist nicht einsichtig, weshalb Arbeitseinkommen zu versteuern sind, realisierte Kapitalgewinne Privater hingegen nicht. Die heutige Praxis steht im Konflikt mit dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit: Jeder Bürger soll im Verhältnis der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Deckung des staatlichen Finanzbedarfes beitragen. Da Einkünfte aus Arbeit, Vermögenserträgen und Vermögensgewinnen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gleichermassen steigern, sind sie in dieselbe Bemessungsgrundlage einzu-beziehen.

Die steuerliche Ungleichbehandlung verschiedener Kapitaleinkommen stellt auch in *ökonomischer Hinsicht* eine unerwünschte „Verzerrung“ dar. Die Steuerhebung sollte möglichst wettbewerbsneutral erfolgen. Dementsprechend müssen Kapitalerträge (Einkommen aus Zinsen, Dividenden) und Kapitalgewinne (Veräusserungsgewinne von Wertpapieren) gleich behandelt werden. Die heutige Regelung diskriminiert Kapitalerträge und führt zu einer verzerrten Allokation des Kapitals. Die Anteilsbesitzer ziehen es vor, ihre Gewinnanteile als Wertsteigerungen statt als Dividenden zu empfangen. Gewinne werden im Unternehmen eingeschlossen. Für „Angebotstheoretiker“ unter den Ökonomen müsste dieser „Lock-In Effect“ insbesondere im wirtschaftlichen Strukturwandel allokativ schädlich sein. Durch die steuerliche Bevorzugung einbehaltener Gewinne unterbleibt eine Ausschüttung auch dann, wenn es sinnvoll wäre, in anderen Unternehmen und Branchen zu investieren. In der Praxis führt diese Situation zu juristischen Problemen und damit zu mehr Arbeit für Steuerberater und Treuhänder.

Unter der Ungleichbehandlung von Kapitalerträgen und Kapitalgewinnen leidet auch *die Klarheit des Steuersystems*. In der Finanzwirtschaft ist es unbestritten, dass im Rahmen der Einkommensbesteuerung sämtliche Einkommenselemente unabhängig von ihrer Herkunft zu berücksichtigen sind. Aus der Sicht der vollständigen steuerlichen Erfassung sämtlicher Wertzuwachs-gewinne müssen Kapitalgewinne auf bewegliches Privatvermögen besteuert werden. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung verlangt ein Privilegierungs- und Diskriminierungsverbot: Alle Personen müssen nach derselben gesetzlichen Ordnung besteuert werden. Nach dem Gebot der Gleichmässigkeit der Besteuerung sind andererseits die Steuerobjekte lückenlos auszuwählen: Einerseits müssen alle Personen vom gleichen Steuerregime erfasst werden, andererseits müssen sämtliche Personen, die sich in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, gleichmässig belastet werden.

Dementsprechend kennen *fast alle Länder der OECD* eine Form der Kapitalgewinnsteuer. In einer ersten Gruppe von Ländern – in Belgien, Dänemark, Deutschland, Luxemburg und Österreich – werden nur kurzfristige Kapitalgewinne (Haltefrist 6 Monate bis 3 Jahre) besteuert. Dieselben Länder abzüglich Dänemark (aber zuzüglich der Niederlande) kennen ebenfalls eine Steuer auf Kapitalgewinne aus dem Verkauf von grösseren Beteiligungen (in der Regel 25%) an Unternehmen. In einer zweiten Gruppe von Ländern – in Grossbritannien, Schweden und den Vereinigten Staaten – werden Kapitalgewinne dem Einkommen zugerechnet und mit einem progressiven Steuersatz besteuert. In einer dritten Gruppe – Frankreich, Irland, Portugal und Spanien – unterliegen private Kapitalgewinne einer separaten Steuer zu einem zwischen 10% und 27% variierenden Steuersatz.

3. Kollision mit der Vermögenssteuer?

Da der Vermögensertrag bereits mit der Einkommenssteuer belangt wird, argumentieren die Gegner, führe die Besteuerung des Vermögens zu einer *Doppelbelastung der Vermögenseinkommen* (die jedoch bei den steuerfreien Vermögensgewinnen nicht gegeben ist).

Die Finanzwissenschaft anerkennt die Berechtigung der (separaten) Vermögenssteuer. Neben dem Einkommen begründet und steigert das Vermögen die Steuerfähigkeit einer Person unabhängig von den Erträgen. Dies aus drei Gründen: Erstens umfasst Vermögen nicht ausschliesslich Ertrag bringende Anlagen, sondern ebenfalls Gebrauchsgegenstände. Zweitens verleiht Vermögensbesitz eine grössere Unabhängigkeit auf dem Arbeitsmarkt mit einer entsprechend vorteilhafteren Verhandlungsposition (höhere Angebotsflexibilität des Vermögenden). Drittens ist die Existenz von Vermögen die Voraussetzung für die Erlangung von Kredit überhaupt oder zumindest zu ökonomisch tragbaren Bedingungen.

Aber auch wer die Berechtigung einer zusätzlichen Besteuerung des Vermögens zur Besteuerung von Vermögenseinkommen ablehnt, kann nicht die Existenz der Vermögenssteuer in den Kantonen als Argument gegen die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer anführen. Erstens gibt es zwischen den Kantonen erhebliche Unterschiede in der Besteuerung der Vermögen. Zweitens ergeben die existierenden Vermögenssteuersätze eine Belastung des Vermögenseinkommens, die weit unter den Steuersätzen für Arbeitseinkommen liegen (s. Tabelle 2). Drittens könnten die Kantone ihre Vermögenssteuersätze nach der Einführung der Kapitalgewinnsteuer anpassen, zumal die Volksinitiative eine Beteiligung der Kantone am Ertrag der neuen Steuer nicht ausschliesst.

Tabelle 2: Vermögenssteuerbelastung in Prozent des Ertrages

| | Vermögen 250'000.- | Vermögen 1 Million | Vermögen 5 Millionen |
|--|--------------------|--------------------|----------------------|
| Gesamtbelastung | | | |
| • Durchschnitt der Kantone | 2.7 0/00 | 4.9 0/00 | 6.4 0/00 |
| • Bandbreite der Kantone | 1.7 – 3.7 0/00 | 4 – 6 0/00 | 5 – ca. 7 0/00 |
| Belastung mit der Vermögenssteuer in % des Ertrags (Durchschnittsbelastung) | | | |
| Rendite 4% | 6.75% | 12.25% | 15% |

4. Erhebungsaufwand

Der Haupteinwand gegen eine Kapitalgewinnsteuer auf private Vermögen ist praktischer Natur: Seine Gegner gestehen zwar ein, dass sowohl die Prinzipien einer leistungsgerechten als auch einer rechtsgleichen Besteuerung die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer fordern. Sie entgegnet jedoch, dass eine solche in der Praxis aus *erhebungstechnischen Gründen* nicht durchgesetzt werden kann. Obwohl die praktischen Schwierigkeiten zweifellos ernst genommen werden müssen, scheint eine Kapitalgewinnsteuer auch in der Schweiz durchaus realisierbar. Konkret sind drei verschiedene Formen der steuerlichen Erfassung denkbar. Die Volksinitiative lässt bewusst alle drei Varianten zu, wir würden allerdings den dritten Vorschlag (Zahlstellenquellenbesteuerung) bevorzugen.

1. *Selbstdeklaration der Steuerpflichtigen*: Im Vordergrund stehen die Angaben der Steuerpflichtigen und deren Kontrolle durch die Steuerbehörde. Die Steuerpflichtigen sind gehalten, ein detailliertes Wertschriftenverzeichnis zu führen und über sämtliche Bestandesveränderungen von Steuerperiode zu Steuerperiode Rechenschaft abzulegen. Wegen der Zins- und Dividendenbesteuerung muss ein solches bereits heute erstellt werden. Neu müssten der Einkaufspreis sowie die Bestandesveränderungen aufgeführt werden. Die Depotbanken würden den Steuerpflichtigen die nötigen Angaben mit ihren Depotauszügen mitliefern. Damit würde der Aufwand für die Steuerpflichtigen gering gehalten.

Der Nachteil dieser Ausgestaltung liegt in der Schwierigkeit für die Steuerbehörden, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Dieses Problem besteht allerdings bereits heute bei der Besteuerung von Zinsen und Dividenden auf ausländischen Wertpapieren.

2. *Auskunftspflicht der Finanzintermediäre*: Die Veranlagung der Wertschriften ist Sache des Steuerzahlers. Um die Umgehung der Steuer zu vermeiden, müssen realisierte Kapitalgewinne von den Banken und Brokerhäusern den Steuerbehörden gemeldet werden. Diese Erhebungsmethode wird in den Vereinigten Staaten angewandt. Der Nachteil dieser Regelung besteht darin, dass er mit dem Bankgeheimnis kollidiert. Nach den geltenden Steuergesetzen von Bund und Kantonen geht das gesetzlich geschützte Bankgeheimnis der Auskunftspflicht gegenüber den Steuerbehörden vor.
3. *Besteuerung an der Quelle*: Analog zur Verrechnungssteuer liefert der Depotbetreuer einen Prozentsatz der Veräusserungsgewinne von Wertpapieren an die Eidgenössische Steuerverwaltung ab. Da der Name des Inhabers nicht nach aussen bekannt gegeben wird, bleibt das Bankgeheimnis intakt. Bei Depoteinlieferungen ist der Kunde verpflichtet, eine Selbstdeklaration des Einstandsdatums und des Einstandspreises durchzuführen. Ist die Bank nicht in der Lage, die Gestehungskosten zu ermitteln, wird die Schätzung durch die Steuerbehörden vollzogen. Werden Depotüberträge getätigt, wird der Einstandspreis und das Einstandsdatum durch den überweisenden Vermögensverwalter mitgeteilt. Für die Deklaration der Verlustrückerstattung bleibt der Steuerpflichtige mittels Steuerformular selbst zuständig. Die Depotbetreuer werden mit einem Promillesatz für ihre Aufwendungen entschädigt.

5. Ergiebigkeit

Als äusserst fragwürdig müssen die Ausführungen in der Botschaft des Bundesrates zur *Ergiebigkeit der Kapitalgewinnsteuer* bezeichnet werden. In unseren Berechnungen 1998 waren wir von einer Steuerbasis von 170 Mrd. Franken ausgegangen. Dabei wurde bereits berücksichtigt, dass ein wesentlicher Teil der in der Schweiz gehandelten Aktien im Besitz von nicht steuerpflichtigen Ausländern, institutionellen Anlegern und Unternehmungen sind. Diese Zahl ist nicht so weit von den 140 Mrd. entfernt, die in der Botschaft (S. 6012) aufgeführt sind. Gehen wir von einer durchschnittlichen Aktienrendite von 7.5% und einer Dividendenrendite von 3% aus (wie in der Botschaft), ergibt sich eine Steuerbasis von 7.7 Mrd. Franken. Bei einem Tarif von 20% ergibt dies einen durchschnittlichen Steuerertrag von 1.5 Mrd. Franken.

Wenn 2/3 der Steuerbasis von der Steuer erfasst wird, sinkt dieser Betrag auf 1 Mrd. Franken. Wegen der Freibeträge kann der Ertrag noch etwas tiefer sein.

Die Zahlen in der Botschaft sind bedeutend tiefer und kaum nachvollziehbar. Ausgehend vom erwähnten Wert für den privaten Aktienbesitz von 140 Mrd. Franken, einer durchschnittlichen Aktienrendite von 7.5% und einer Dividendenrendite von 3% errechnet sich eine Steuerbasis von 6.3 Mrd. Franken. Ein Steuersatz von 20% ergäbe (bei einer vollständigen Erfassung der Kapitalgewinne) 1.26 Mrd. Franken. Nehmen wir wie in der Botschaft an, dass die Kapitalgewinne nur zu zwei Dritteln erfasst werden, errechnet sich ein Steuerertrag von 840 Mio. Franken. Wie dieser Wert in der Botschaft auf schliesslich nur noch 300 Mio. Franken untergerechnet (oder –manipuliert) wird, ist nicht nachvollziehbar.

Dass die Frage der Ergiebigkeit auch von anderen Autoren bedeutend günstiger eingeschätzt wird als durch den Bundesrat zeigt die *Studie der Hochschule St. Gallen*¹. Die Autoren schreiben: „Der Einbezug der Kapitalgewinne in die Steuerbemessungsgrundlage und deren dadurch bewirkte Verbreiterung ermöglichen es zudem, bei gleichem Aufkommen die Steuersätze zu reduzieren und damit die mit der Besteuerung verbundenen Verzerrungen zu verringern. Mit der zu erwartenden Zunahme der Kapitaleinkommen an den Gesamteinkommen dürfte dieses Argument in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen.“ (S. 48).

Die gleichen Ökonomen (Angellini, Feld, Hauser, Kirchgässner, Vallender, Waldburger) haben in den letzten Jahren ein neues Modell zur Besteuerung von Kapitalerträgen und -gewinnen natürlicher Personen vorgeschlagen. Mit diesem Modell versuchen sie, die Ungleichbehandlung zwischen der Besteuerung von Kapitalerträgen und Kapitalgewinnen auf eine einfache Art zu beseitigen, ohne das Risiko einer Verschiebung der Kapitalien ins Ausland einzugehen. Der Vorschlag orientiert sich am sogenannten „holländischen Modell“. Statt den effektiven Kapitalerträgen und -gewinnen wird ein „normierter Sollertrag“ zu einem Proportionaltarif versteuert. Konkret schlagen die Autoren vor, von einem Normertrag von 4% auszugehen und das so errechnete Ertragspotential mit einer 15-prozentigen Bundessteuer zu belasten. Den Kantonen stünde es frei, einen kantonalen Zuschlag bis zu einem Wert von ebenfalls 15 Prozent zu erheben. Im Maximum entspräche diese Steuer (bei einem Normertrag von 4%) einer Vermögensbesteuerung von 1,2 %. Dieses Modell würde die heutige Zins- und Dividendenbesteuerung, und wahrscheinlich auch die Vermögenssteuer ersetzen. Eine Kapitalgewinnsteuer würde sich gemäss diesem Modell erübrigen. Ob auch das unbewegliche Vermögen, wie von den Autoren ausgeschlossen, ebenfalls einzubeziehen wäre und in welchem Umfang Freibeträge vorzusehen wären, wäre abzuklären. Der SGB hat dieses Modell noch nicht geprüft.

6. Prüfung einer Beteiligungsgewinnsteuer durch den Bundesrat

Der Bundesrat hat die Expertenkommission „rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung“ unter anderem beauftragt, die Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer zu prüfen. Damit würde ein wesentlicher Teil der Forderungen der Volksinitiative für eine Kapitalgewinnsteuer erfüllt. Die Ergiebigkeit dieser Steuer wäre natürlich geringer, da nur ein Teil der bisher un-

¹ Angellini, T., L. P. Feld, H. Hauser, G. Kirchgässner, K. A. Vallender und R. Waldburger (2000): Ein neues Steuerrecht für die Schweiz: Ökonomische Grundlagen und Grundzüge der rechtlichen Ausgestaltung, Universität St. Gallen, mimeo.

versteuerten privaten Kapitalgewinne erfasst würde. Der Bundesrat verspricht sich jedoch davon einen geringeren Erhebungsaufwand.

Sachlich wäre es naheliegend, eine solche Beteiligungsgewinnsteuer als indirekten Gegenvorschlag zur vorliegenden Volksinitiative zu erarbeiten. Gegen dieses Vorgehen führt der Bundesrat in der Botschaft ausschliesslich zeitliche Gründe an. Diese sind jedoch nicht stichhaltig. Der Bericht der Expertenkommission „rechtsneutrale Unternehmensbesteuerung“ wird Ende Juni dieses Jahres vorliegen. Gemäss Geschäftsverkehrsgesetz hat die Bundesversammlung bis zum 4. Mai 2002 Zeit, um ihre Haltung festzulegen. Diese Frist könnte um ein Jahr verlängert werden, falls ein indirekter Gegenvorschlag in der Form einer Beteiligungsgewinnsteuer vorgelegt werden sollte.

7. Zusammenfassung

Es scheint unbestritten, dass eine Kapitalgewinnsteuer aus Gründen der Steuergerechtigkeit eingeführt werden sollte. Die Ergiebigkeit einer solchen Steuer dürfte vom Bundesrat deutlich unterschätzt werden, mindestens müssen die Berechnungen in der Botschaft als nicht nachvollziehbar bezeichnet werden. Die Erfassung der Steuer ist im Vergleich zur heutigen Zinsbesteuerung nicht besonders aufwendig. Eine solche Steuer kollidiert nicht mit den kantonalen Vermögenssteuern – allenfalls könnten einzelne Kantone ihre Vermögenssteuer der neuen Realität anpassen. Die Volksinitiative schliesst eine Beteiligung der Kantone am Ertrag nicht aus. Es gibt keine sachlichen Gründe, welche gegen eine Prüfung einer Beteiligungsgewinnsteuer als Gegenvorschlag zur Kapitalgewinnsteuer sprechen.

10 Argumente gegen eine Kapitalgewinnsteuer – und was von ihnen zu halten ist

Kaum jemand bestreitet, dass aus Gerechtigkeitsgründen die privaten Kapitalgewinne wie andere Einkommensbestandteile zu besteuern wären. Wie das Arbeitseinkommen und Zinsen erhöhen auch Kapitalgewinne die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Da jeder Bürger und jede Bürgerin im Verhältnis der ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln – unabhängig von deren Quelle – zur Deckung des staatlichen Finanzbedarfs beitragen muss, sind alle diese Einkommensarten gleichermassen in die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung einzubeziehen.

Eine Besteuerung der Kapitalgewinne drängt sich aber auch aus ökonomischen und steuersystematischen Gründen auf. Die Nichtbesteuerung von privaten Kapitalgewinnen führt zu unerwünschten „Verzerrungen“ in der Wirtschaft. Unternehmungen verzichten auf eine Gewinnausschüttung (weil die Dividenden versteuert werden) und ziehen es vor, die Gewinne zurückzubehalten, wodurch der Marktwert der Aktien steigt (steuerbefreite Kapitalgewinne). Durch diesen „Lock-In Effect“ wird der „Strukturwandel“ behindert, weil Ausschüttungen auch dann ausbleiben, wenn es sinnvoll wäre, in andere Unternehmungen und Branchen zu investieren.

Eine Steuerlücke rechtfertigt die nächste. Versicherungen reklamieren für ihre Versicherungsprodukte Steuerbegünstigungen, damit ihre Sparangebote nicht weniger konkurrenzfähig sind als diejenigen der Banken, die von der Steuerbefreiung der privaten Kapitalgewinne profitieren. Und die Besteuerung des Eigenmietwertes soll abgeschafft werden, weil die damit verbundene Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen dazu führt, dass die Hypotheken in Aktien oder steuerbegünstigte Versicherungsformen der Spartätigkeit investiert werden. Schuldzinsen werden auf diese Art von der Bemessungsgrundlage für die Steuern abgezogen, die mit den Schulden erzielten Gewinne bleiben steuerfrei oder steuerbegünstigt.

Eine Besteuerung privater Kapitalgewinne drängt sich auch auf, weil dieser Einkommensbestandteil in den letzten 10 Jahren deutlich zugenommen hat. Es sind vor allem Bezüger hoher Einkommen, die dank ihren meist ansehnlichen Vermögen von der Steuerbefreiung profitieren können. Demgegenüber können die „normalverdienenden Lohnempfänger/innen“ kaum davon profitieren.

Diese Argumente werden kaum bestritten. Deshalb versuchen die Gegner der Kapitalgewinnsteuer diese durch die Behauptung zu bekämpfen, sie sei nicht ergiebig und der Erhebungsaufwand sei zu gross. Im folgenden gehen wir auf die 10 wichtigsten Gegenargumente gegen eine Kapitalgewinnsteuer ein.

Geringe Steuereinnahmen?

Behauptung 1: Schwacher Ertrag

„Hochrechnungen veranschlagen den Ertrag einer solchen Steuer auf 100 bis 400 Millionen. Ein solcher Ertrag steht in einem Missverhältnis zu den hohen Erhebungskosten der Steuer.“

Die Ansicht, dass eine Kapitalgewinnbesteuerung wenig bis nichts einbringe, stützt sich auf Zahlen der siebziger und achtziger Jahre. In der Zwischenzeit hat sich das Anlageverhalten jedoch grundlegend geändert, das sogenannte Aktiensparen hat grosse Verbreitung gefunden. Mittlerweile existieren zahlreiche moderne Anlageinstrumente, welche die Steuerfreiheit ausnützen und trotzdem hohe Sicherheit bieten. Es ist anzunehmen, dass die oben genannten Zahlen viel zu tief liegen. Je nach Ausgestaltung kann eine Kapitalgewinnsteuer dem Staat beträchtliche Einnahmen bringen: In den USA machte sie in 1995 7.5% der privaten Einkommenssteuer und 4.5% aller Einnahmen des Landes aus (Basler Zeitung/Caspar, 21. 1. 1998). Sie ist massgeblich verantwortlich für die hohen Überschüsse im US-Staatshaushalt. Es ist auch bezeichnend, dass die Eidgenossenschaft in den letzten Jahren seine eigenen Steuereinnahmen im Bereich der Dividendenbesteuerung massiv unterschätzt hat – es ist zu vermuten, dass ihm dasselbe auch bei den Erträgen einer Kapitalgewinnsteuer passiert wäre.

Der Finanzwissenschaftler Prof. Kirchgässner von der Universität St. Gallen vertritt die Ansicht, dass aufgrund der US-Erfahrung „die Ansicht, der Ertrag einer solchen Steuer sei zu gering, je länger desto weniger aufrecht erhalten werden kann.“ (Kirchgässner G., Das Finanzleitbild aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht, Aussenwirtschaft, 2000, S. 198). Er führt dazu aus: „Welche Bedeutung die Besteuerung der Kapitalgewinne für das öffentliche Budget haben kann, lässt sich an der Entwicklung in den Vereinigten Staaten verdeutlichen. Dort werden die privaten Kapitalgewinne steuerlich voll erfasst. Der Anteil der darauf entfallenden Steuern hat in den vergangenen Jahren massiv zugenommen; er hat sich zwischen 1990 und 1998 sowohl als Anteil am Sozialprodukt als auch als Anteil an der Einkommenssteuer etwa verdreifacht, so dass sie 1998 ca. 15% der gesamten Einkommensteuern ausmachten. Damit haben die Steuern auf Kapitalgewinne einen wesentlichen Anteil zur Sanierung des öffentlichen Haushaltes der Zentralregierung geleistet.“ (S. 197 ff.)

Behauptung 2: Schlechte Planbarkeit der Steuereinnahmen

„Durch eine Zulassung der Verlustverrechnung kann der Steuersaldo je nach Börsenjahr von deutlich positiv bis negativ schwanken. In einem schlechten Börsenjahr kann aus der Einnahme eine Ausgabe werden.“

Die Schwierigkeiten der Budgetierung der Kapitalgewinnsteuer hängen stark von der Ausgestaltung der Verlustverrechnung ab. Die Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes sieht vor, dass Verluste nur soweit berücksichtigt werden können, als auch Gewinne erzielt werden, mit der Möglichkeit allerdings eines Verlustvortrags.

Die praktische Durchsetzung

Behauptung 3: Aufwändige Erhebung

„Die Erfassung ist sowohl für den Steuerzahlenden als auch für die Steuerbehörde sehr aufwendig. Die veranlagungstechnischen Schwierigkeiten sind vor allem bei eingetretenen Änderungen in der Kapitalstruktur (Aktienumwandlungen, Aktiensplits, Ausübung oder Bezug von Bezugsrechten) erheblich.“

Die Expertenkommission Behnisch ist der Meinung, dass sich Gründe der Erhebungseffizienz und Praktikabilität nur bedingt gegen die Besteuerung privater Kapitalgewinne anführen lassen. Mit Hilfe einer Erweiterung des Wertschriftenverzeichnisses, in dem bereits bislang die Kapitalerträge erfasst werden, wird es möglich sein, auch die Kapitalgewinne aufzuzeichnen. Falls die Schweiz im Rahmen der Koordination mit der EU in der Frage der Zinsbesteuerung eine Zahlstellenquellensteuer einführt, kann ohne grossen Aufwand eine solche auch für die Kapitalgewinnsteuer eingeführt werden. Die modernen Technologien erlauben es den Banken, in Bankauszügen für Wertschriften Eingangsdaten und -werte, sowie in den Verkaufsbelegen die realisierten Kapitalgewinne auszuweisen.

Behauptung 4: Die Kontrolle der Steuererklärung

„Insbesondere die Ermittlung der Gestehungskosten von Wertpapieren sowie die Kontrolle der Zu- und Verkäufe während der Steuerperiode stellt die Steuerbehörde vor grosse Probleme. Das gesetzlich geschützte Bankgeheimnis geht einer allgemeinen Meldepflicht der Banken über Erwerb und Veräusserung vor.“

Zweifellos ist die Kontrolle der Steuererklärung ein Problem und muss dementsprechend ernst genommen werden. Allerdings zeigt das Beispiel des Kantons Graubündens, dass eine Kapitalgewinnsteuer das Bankgeheimnis durchaus intakt lässt. Von den Banken musste jeder Kauf und Verkauf dokumentiert und je nach Vorgabe über Jahre hinaus festgehalten werden. Laut Aussagen der Graubündner Kantonalbank liess sich dies bewerkstelligen (Presseschau Parlamentsdienste, „Diskussionen über die Kapitalgewinnsteuer“, S. 59, Bern, 1998). Auf neue Herausforderungen wie den Kauf und Verkauf von Wertpapieren über das Internet und/oder ausländische Börsen müssen allerdings andere Antworten gefunden werden. Dies gilt jedoch ebenso für private Kapitalerträge (Zinsen) und rechtfertigt keine Ungleichbehandlung dieser beiden Einkommen.

Behauptung 5: Die Gefahr der Steuerhinterziehung

„Über ausländische Wertschriftendepots können private Investoren die Steuer einfach umgehen.“

Selbst die Neue Zürcher Zeitung bezweifelt, ob die privaten Investoren im grossen Stil Wertschriftendepots im Ausland eröffnen würden, um der Kapitalgewinnsteuer zu entgehen. Steuerpflichtige Inländer würden sich nämlich der Steuerhinterziehung schuldig machen (NZZ/rg. 10. 11. 1998).

Die Ausgestaltung des schweizerischen Steuersystems

Behauptung 6: Die Doppelbesteuerung des Vermögens

„Mit den Vermögenssteuern einerseits sowie den Vermögensertragssteuern andererseits wird der Kapitalbesitz Privater in der Schweiz bereits doppelt belastet. Die Kapitalgewinne werden so auch ohne Kapitalgewinnsteuer bereits als Vermögen besteuert.“

Die Vermögenssteuer macht eine Besteuerung der Kapitalerträge und –gewinne nicht überflüssig. Die Finanzwissenschaft anerkennt die Berechtigung einer separaten Vermögenssteuer. Neben dem Einkommen begründet und steigert das Vermögen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person. Es ist ohnehin nicht einsichtig, weshalb Kapitalgewinne anders behandelt werden sollten als Zinseinkommen. Zudem gilt es im Auge zu beachten, dass sich die Steuerbelastung auf das Reinvermögen mit durchschnittlich 3 bis 5 Promille auf ein bescheidenes Niveau beläuft.

Behauptung 7: Die Doppelbesteuerung der Unternehmensgewinne

„Die Unternehmensgewinne werden in der Schweiz doppelt belastet, einerseits in den Unternehmen, wo sie anfallen, andererseits bei den Privaten als Dividendenausschüttungen. Indem Kapitalgewinne steuerfrei sind, schafft der Gesetzgeber wenigstens einen teilweisen Ausgleich.“

Die wirtschaftliche Doppelbelastung ist durch die Verfassung vorgegeben, da diese sowohl die juristischen als auch die natürlichen Personen zu Steuersubjekten erklärt. Der Gesetzgeber versucht sie meist durch eine massvolle Besteuerung der juristischen Personen zu entschärfen (Blumenstein und Locher, 1995: 171). Es ist jedoch nicht einsichtig, weshalb der Gesetzgeber Kapitalgewinne gegenüber Zins- und Dividendenerträgen bevorzugen sollte. Eine derart unterschiedliche Behandlung des von den Gesellschaften erwirtschafteten Mehrwertes, je nachdem ob dieser durch eine Dividendenausschüttung oder durch einen Verkauf der Beteiligungen realisiert wird, kennt kein anderer westeuropäischer Staat ausser der Schweiz (Behnisch, 1998).

Schwächung des Finanz- und Wirtschaftsplatzes Schweiz?

Behauptung 8: Abfluss von Kapital und Abwanderung von vermögenden Privatpersonen ins Ausland

„Bei einer Besteuerung von Kapitalgewinnen werden private Investoren entweder ihre Wertschriftendepots und ihre Börsengeschäfte ins Ausland verlegen oder gleich ins Ausland abwandern.“

Da das Kriterium der Besteuerung der Wohnort ist, werden in der Schweiz wohnhafte Privatpersonen nicht von den Kapitalgewinnsteuern befreit, wenn sie ihre Wertschriftendepots ins Ausland verlegen. Sie machen sich höchstens der Steuerhinterziehung schuldig. Die Gefahr einer Abwanderung - einer Verlegung des Steuerdomizils ins Ausland - ist insofern klein, als mit Ausnahme von Griechenland (und bislang der Schweiz) alle OECD-Staaten private Kapitalgewinne in der einen oder anderen Art besteuern. Zudem wird die Mobilität natürlicher Personen überschätzt - sie liegt deutlich unter derjenigen von Unternehmen und von Kapital.

Behauptung 9: Teureres Kapital für die Unternehmen

„Die Einführung der Kapitalgewinnsteuer drückt tendenziell die Börsenkurse, dem Markt wird Liquidität entzogen und die Finanzierung von Eigenkapital der kotierten Unternehmen verteuert.“

Da private Kapitalerträge bereits heute besteuert werden (vor allem Zinsen auf Forderungen, Obligationen, Kassenscheinen; Dividenden), hat die Steuerlücke im Falle der privaten Kapitalgewinne nur eine falsche Allokation von Kapital zur Folge: Unternehmensbeteiligungen werden begünstigt, Kredite diskriminiert. Der Markt reagiert darauf und nützt diese Ungleichbehandlung aus (Behnisch, 1998: 20, 24). Falls mit der Einführung einer Steuer auf private Kapitalgewinne eine Verteuerung des Kapitals eintreten sollte (was zumindest umstritten ist), stellt der Gesetzgeber damit nur wieder die Wettbewerbsneutralität der Besteuerung her.

Schlechte Erfahrungen auf Kantonsebene?

Behauptung 10: Abschaffung in den Kantonen

„Zwischen 1984 und 1996 haben sieben Schweizer Kantone die Kapitalgewinnsteuer für Private abgeschafft. Die ungenügende Durchsetzbarkeit, der geringe Ertrag sowie der grosse Veranlagungsaufwand waren dafür verantwortlich.“

In aller Regel führten die Kantone drei Gründe dafür an, weshalb sie fortan auf die Besteuerung privater Kapitalgewinne verzichten wollten: (1) Der Steuerwettbewerb mit anderen Kantonen, die dieselbe Steuer nicht kannten; (2) Das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes, das die kantonalen Kapitalgewinnsteuern bis 2001 aufhebt; (3) Der grosse Aufwand im Verhältnis zum erzielten Ertrag. Vor allem die Begründungen (1) und (3) bedürfen einer Erklärung.

Zum ersten Argument ein Beispiel (1): Der Kanton St. Gallen kannte bis Mitte der 80er Jahre eine Beteiligungsgewinnsteuer. Laut Aussagen des Direktors der kantonalen Steuerverwaltung sind die Erfahrungen mit dieser Steuer „sehr gut“ gewesen (Wegelin/Handelszeitung, 21. 8. 1997). Da aber ausser dem Kanton Wallis kein anderer Schweizer Kanton diese Steuer erhoben hatte, war sie für den Kanton St. Gallen zu einem gravierenden Wettbewerbsnachteil

geworden und wurde deshalb abgeschafft. Die Durchsetzungskraft des interkantonalen Steuerwettbewerbss konnte auch an Hand der Erbschaftssteuer beobachtet werden: Obwohl die allerwenigsten Finanzwissenschaftler den Sinn dieser Steuer in Frage stellten, wurde sie in den letzten Jahren in den ost- und zentralschweizerischen Kantonen dominoartig ausgedünnt (Phänomen des „Race to the bottom“).

Zu Begründung (3) gilt es daran zu erinnern, dass die meisten Kantone ihre „ertragsschwachen“ Kapitalgewinnsteuern in den achtziger Jahren abgeschafft haben. Die Haupteinnahmequelle einer solchen Steuer, das private Aktiensparen, hat jedoch erst im Laufe der 90er Jahre an Verbreitung gewonnen.

Die Reihe SGB-Dokumentation. Bisher erschienen:

- 37 Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 1995. Juli 1996.
- 38 Flexible Arbeitszeitmodelle unter der Lupe (Medienorientierung), Oktober 1996
- 39 Die Schweiz kann sich ein besseres Arbeitsgesetz leisten. Oktober 1996.
- 40 Dauerkrise : Fehlende Konjunkturpolitik oder mangelnde Wettbewerbsfähigkeit ? Oktober 1996.
- 41 Der Service public hat Zukunft. November 1996.
- 42 Die Krankenversicherung muss sozialer werden ! Januar 1997.
- 43 Berufsbildung und Lehrstellenmangel - Probleme und Lösungsvorschläge. Februar 1997.
- 44 Die Arbeitszeit verkürzen und flexibler gestalten - Der Vernehmlassungsentwurf zu einer Volksinitiative. Februar 1997
- 45 Vertragsverhandlungen 1996 - Eine Übersicht aus dem Bereich der SGB-Gewerkschaften - März 1997
- 46 SGB-Reform – Szenarien zur Entwicklung der Mitgliederverbände, kantonalen Bünde und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. April 1997.
- 47 Nein zur Taggeldkürzung für Arbeitslose. Juni 1997.
- 48 Massentlassungen und Betriebsübergänge – Die gesetzlichen Schutz- und Mitwirkungsregelungen. Juni 1997.
- 49 Einbussen in traditionellen Domänen, Erfolge in neuen Segmenten, Mitgliederentwicklung 1996. Juli 1997.
- 50 Ja zur PTT-Reform. Juli 1997.
- 51 Ökonomie ist Frauensache, Ergebnisse des 6. Frauenkongresses vom 23./24. Juni 1997. Juli 1997
- 52 Senkung des Nettoeinkommens der Arbeitslosen: Argumente gegen die systematische Kürzung der Arbeitslosen-Taggelder – Dokumentation zur Volksabstimmung 28.9.1997. August 1997.
- 53 Vertragsverhandlungen 1997, eine Übersicht aus dem Bereich der SGB Gewerkschaften. März 1998.
- 54 Gesundheit muss bezahlbar bleiben. März 1998.
- 55 Mehr Mitwirkung bringt besseren Schutz der Arbeitnehmenden. März 1998.
- 56 Ja zur Mutterschaftsversicherung. April 1998.
- 57 Sieben Jahre Wirtschaftskrise zehren an der Substanz. Mitgliederentwicklung 1997.
- 58 AHV statt arbeitslos. Argumente für die Rentenalter-Initiative und für Rentenalter 62. Juli 1998.
- 59 Service public: Die Gewerkschaften antworten. Oktober 1998
- 60 Der 50. Kongress des SGB – Positionspapiere und Resolutionen des SGB-Kongresses, Davos, 5.-7. November 1998. Dezember 1998.
- 61 Mutterschaftsversicherung JA
- 62 Arbeitszeit umverteilen. Februar 1999.
- 63 Generalstreik. Januar 1999.
- 64 Vertragsverhandlungen 1998. März 1999.
- 65 Nein zum Sozialabbau bei der Invalidenversicherung. April 1999
- 66 Für eine neue Bildungsoffensive. Juni 1999
- 67 „Kein Lohn unter 3'000 Franken!“ Kampagne gegen Tieflohne, Auftakt. Dezember 1999
- 68 Bilaterale Abkommen Schweiz-EU: Die Gewerkschaften sagen JA. Februar 2000
- 69 Vertragsverhandlungen 1999. März 2000.
- 70 Wende noch nicht geschafft. Mitgliederentwicklung der Gewerkschaften im Jahr 1999. August 2000.
- 71 Kein Abbau in der AHV, eine gute Wirtschaftspolitik finanziert die AHV. September 2000
- 72 Nötig, gerecht, finanzierbar: Ja zu den Initiativen für ein flexibles Rentenalter. September 2000
- 73 Plädoyer für den Service public. September 2000
- 74 Ja zu Europa - Nach der wirtschaftlichen verlangen die Gewerkschaften die soziale Integration. Januar 2001.
- 75 Vertragsverhandlungen 2000, eine Übersicht aus dem Bereich der SGB-Gewerkschaften. März 2001.
- 76 5 Jahre Gleichstellungsgesetz – Bilanz und Perspektiven. Mai 2001
- 77 Die Kapitalgewinnsteuer: Ein Stück Steuergerechtigkeit. August 2001

Nachbestellte Einzelnummern kosten Fr. 4.- pro Ex.; Nachbestellte umfangreiche Nummern sind teurer. Von vergriffenen Nummern kann eine Kopie geliefert werden.

Bestelltafon; einsenden an SGB, z.H. E. Pretto, E. Dupont, Postfach, 3000 Bern 23; Fax 031/ 371 08 37

Ich **abonniere** die Reihe Dokumentation des SGB:

- zusammen mit dem Pressedienst (Fr. 60.-/Jahr): []

- allein (Fr. 30.-/Jahr): []

Ich bestelle folgende Dokumentation:

| | |
|----------|-----------------|
| Nr. | Anzahl Ex. |
| Nr. | Anzahl Ex. |
| Nr. | Anzahl Ex. |

Name, Vorname:

Strasse:

Ort.....